

Vereinsatzung „HOCH-HINAUS - Klettern als Therapie e.V.“

Ziel des Vereins

ist die Förderung des therapeutischen Kletterns als Baustein in der therapeutisch-präventiven, pädagogischen und rehabilitativen Versorgung und Inklusion von Menschen mit verschiedenen Funktionseinschränkungen und Problemen bei der alltäglichen Betätigung und gesellschaftlichen Teilhabe.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen:
„HOCH-HINAUS - Klettern als Therapie e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Alfter
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zwecke und Ziele des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Gesundheit von Menschen jeden Alters, die biopsychosoziale Funktionseinschränkung erleben oder von diesen bedroht sind, wie Menschen, die nach §53 SGB XII oder §35a SGB VIII Land in Folge ihres körperlichen, geistigen, oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
2. Ziel ist es die Lebensqualität und Inklusion dieser Menschen zu fördern, indem eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben über freizeitbezogene Therapie oder Prävention ermöglicht wird.
Dies geschieht durch die individuelle und materielle Förderung der praktischen Bemühungen zur gezielten Nutzung des motorischen, sozio-emotionalen, entwicklungs- und gesundheitsfördernden Potentials des therapeutischen Kletterns.

Die Satzungszwecke werden ermöglicht im Besonderen durch:

- **Die Förderung des Sports** Klettern als therapeutisches Medium für Menschen mit verschiedenen Krankheitsbildern und Behinderungen sowie präventiven, rehabilitativen, sozial-integrativen oder inklusiven Anliegen.
- **Die Leitung durch qualifizierte Therapeuten*Innen** unterschiedlicher Fachrichtungen, wie der Ergotherapie, Physiotherapie, Sporttherapie und Sportrehabilitation, Motopädie, Psychologie und Integrativer Atemtherapie, gemeinsam mit Sozial-, Heil-, Erlebnis- oder Sonderpädagogen*Innen, Heilerziehungspfleger*Innen und Gymnastiklehrer*Innen, sowie qualifizierten und zertifizierten Klettertrainern*Innen.
- **Die Förderung der Jugend- und Altenhilfe** besonders durch die Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die in ihrer Aktivität und Teilhabe bei alltäglichen Lebensaufgaben eingeschränkt sind.
Bei der Jugendhilfe gilt es im Besonderen, die Teilhabe des Kindes/Jugendlichen in der Schule und innerhalb der Freizeit zu ermöglichen, sowie bei der Bewältigung individueller und familienzuspezifischer Probleme und

deren zugrundeliegender Faktoren zu helfen (§27.2 ff SGB VIII). Dies kann sowohl als therapeutischen Klettertraining in Einzel- Gruppentherapie stattfinden, als auch mit unterschiedlichen Schwerpunkten im Rahmen der Sozialen Gruppenarbeit.

Zudem gehört die individuelle Beratung von Eltern bzw. Angehörigen sowie Eltern (-Kind) Seminare mit zur Umsetzung des HOCH-HINAUS Konzeptes.

Für Menschen jeder Altersgruppe gilt es über das Medium Klettern in Verbindung mit wissenschaftlich anerkannten Konzepten Krankheitsrisiken zu verhindern oder zu vermindern, sowie das selbstbestimmte gesundheitsorientierte Handeln zu fördern (§ 20 SGB V).

- **Zur Verfügungsstellung geeigneter Mittel** aus Förderbeiträgen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen, besonders für die Menschen, die sich das Angebot des therapeutischen Kletterns aus finanziellen Gründen nicht leisten können, für die aber eine derartige Therapie aus medizinisch- und / oder therapeutisch-, präventiver-, rehabilitativer oder pädagogischer Sicht sinnvoll ist (entsprechender Einkommensnachweis §53 AO).
 - **Die Förderung von Wissenschaft und Forschung** durch Weiterentwicklung des therapeutischen Kletterns durch Evaluation des therapeutisch / präventiven Angebotes und die Unterstützung bei und Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten.
 - Die **Qualitätssicherung durch Fort- und Weiterbildung** von u. a. zuvor genannten Personen zum Thema „therapeutisches Klettern“ bezüglich der unterschiedlichen Fachausrichtungen und spezifischen Krankheitsbildern oder Gesundheitseinschränkungen des Klientels .
 - Zur Förderung der Lebensqualität der oben benannten Zielgruppe und im Hinblick auf das Therapiemedium „Klettern“ ist uns ein **nachhaltiger Umgang mit den Ressourcen und der umweltbewusste Umgang mit der Natur** ein großes Anliegen. Die Sportart „Klettern“ findet bei uns im wöchentlichen Regelbetrieb an künstlichen Kletteranlagen statt. Beim projektbezogenen Klettern als Therapie z.B. im Rahmen von Ferienfreizeiten, Workshops oder Wochenendausflügen nutzen wir den „natürlichen“ Fels in Klettergärten/ in den Bergen und das Erlebnis in der Natur im Rahmen der therapeutischen Prozessarbeit. **Ökologisch nachhaltiges Handeln sowie die Achtsamkeit** mit sich selbst und der Umwelt ist Teil unseres HOCH-HINAUS Konzeptes.
 - Die **gezielte Aufklärung und Unterrichtung der Öffentlichkeit**, im Besonderen der Berufs- und Fachverbände sowie der gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen über die Notwendigkeit des therapeutischen Kletterns als Baustein in der Gesundheitsfürsorge, Prävention und Inklusion.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
 4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und keine Gewinnanteile. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Werden Mitglieder über die im Verein üblichen ehrenamtlichen Aufgaben hinaus tätig, können sie auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine angemessene Vergütung erhalten, die sich an den Tarifverträgen vergleichbarer Branchen orientiert.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit dem Tod eines Mitgliedes
 - b. durch freiwilligen Austritt
 - c. durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d. durch Ausschluss aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Haftung der einzelnen Mitglieder

1. Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit ergeben sich aus der Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes erlassen kann. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -Fälligkeit ist eine Mehrheit, der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder, erforderlich.
2. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand im Namen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
 - a. die/der Vorsitzende/r
 - b. die/der Schatzmeister/in
 - c. die/der Schriftführer/in
2. die Mitgliederversammlung

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus drei gewählten Mitgliedern (1. Vorsitzende/r; 2. Vorsitzende/r und Schriftführer/in; Schatzmeister/in). Nach § 26 BGB vertreten alle 3 Vorstandsmitglieder den Verein. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Der Vorstand hat regelmäßig Vorstandssitzungen, mindestens einmal im Jahr, durchzuführen und zu protokollieren.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
4. Für Bankgeschäfte (und online-Banking) sind alle Vorstandsmitglieder bevollmächtigt. Bei Bankgeschäften ist jedes Vorstandsmitglied einzeln unterschriftsberechtigt.
5. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, und hat folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von 3 Wochen bis zum Termin, unter Aufstellung der Tagesordnungen. Ergänzungen der Tagesordnung können bis 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
 - b. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
 - c. Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts.
 - d. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
6. Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem/r Geschäftsführer/in übertragen.
7. Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Abweichend hiervon kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
8. Jedes Vorstandsmitglied hat Anspruch auf Erstattung der ihm im Zusammenhang mit der Vorstandstätigkeit angefallenen Auslagen.
9. Der Vorstand haftet nur bei grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl angerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Diese können in Anwesenheit, digital oder telefonisch stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
2. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer:innen und die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
3. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Beschlüsse und Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden über eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch außer seiner Stimme nicht mehr als drei Stimmen vertreten.
3. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen oder Zuruf. Auf Antrag wird die Abstimmung geheim durchgeführt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung kann sowohl in Anwesenheit der Mitglieder:innen, als auch nur digital sowie hybrid durchgeführt werden. Die Mitglieder:innen und der Vorstand kann je Termin spontan entscheiden, wie sie/er erscheinen möchten.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliedsversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter:in, dem:r 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer:in zu unterzeichnen ist.

6. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes und Haushaltsplans des Vorstandes.
 - b. Entlastung des Vorstandes.
 - c. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - d. Wahl und Abberufung der Mitglieder und des Kassenprüfers.
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt alle 2 Jahre einen Kassenprüfer. Der Kassenprüfer soll vom Vorstand unabhängig sein. Die Aufgaben sind die Prüfung und Auflösung des Vereins und die Vermögensbindung.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliedsversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an Verein ADHS Deutschland e.V.. Es darf unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke verwendet werden.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder wenn er seine Rechtsfähigkeit verliert, werden durch die Mitgliederversammlung als Liquidatoren zwei Vorstandsmitglieder bestellt. Jeder bestellte Liquidator hat Einzelvertretungsbefugnis.

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt.
2. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitestmöglich entspricht.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.04.2023 beschlossen.